



12.
J. J. Rahts

der
Stadt Erfurt
Verordnung

Das Armuth und Betteln
betreffend.



Gedruckt bey Friedrich Melchior Dedekinden.

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly including the name of the author or the work.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text from the main body of the manuscript.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text from the main body of the manuscript.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text from the main body of the manuscript.

Handwritten text in Gothic script, likely a line of text from the main body of the manuscript.



Handwritten text in Gothic script, likely a line of text from the main body of the manuscript.

Vertical handwritten text or numbers along the left margin of the page.





Wir Rathmeister und
Rath der Stadt Erffurth fügen
hiermit Jedermänniglich zu wissen;
Welcher gestalt wir uns erinnert: Das zwar/
Vermög Göttlichen Befehls/ein ieder/in seinem
Lande/gegen seinem armen dürftigen Nächsten seine milde Hand auf-
zuthun schuldig sey: Darneben aber auch/ nach Anweisung unter-
schiedener Reichs Abschieden / der Obrigkeit obliege/den Mißbrauch/
so sich hierunter / wegen der starcken faulen und Landfahrenden Bett-
ler / zureügnen pflegt/zuverhüten und abzuschaffen. Zu welchem
Ende dann ebenfals bey hiesiger Polickey von uhralten Zeiten zwar ge-
wisse Verfehlung geschehen: Dieselbe aber in der leidigen Kriegszeit
auffer acht kommen ist; bevorab weil mann / in Betrachtung der vor-
gangenen leidigen Verwüstung ganzer Länder und mit eingefallener
grosser Thewrung / nicht vorüber gekönt/ aus Christlichem Mitlei-
den/zugestatten/das auch frembde arme Leute hiesigen Orts / in gros-
ser Anzahl/ihren Unterhalt/durch Einsammlung des Allmosens/ su-
chen mögen.

Wiewol nun der grundgütige Gott/nach der Zeit/nebenst dem
edlen Frieden/ an allerhand Victualien einen reichen Segen/ wor-
für Seiner Göttlichen Allmacht billich von Herzen zudancken ist / be-
schehret hat; Und dannenhero umb so mehr ein ieder des Allmosens
bedürftiger frembder Mensch sich an seinen Ort hinwieder verfügen/
und daselbsten seinen fernern Unterhalt suchen sollte: So hat doch die
That bishero ausgewiesen / das nicht allein Theils derogleichen Leute
beharzlich alhier verblieben / sondern es haben sich auch deren noch an-
dere von newem eingeschlichen/ welche /ob Sie wohl/ ihres Leibes Zu-
standes halber/mit der Hand Arbeit sich hetten ernehren können/ den
noch

noch das Betteln fortgestellt; Wodurch denn die Bürgerschaft beschwehret/und den hiesigen Francken/ gebrechlichen/ armen Leuten die Allmosen geschmälet worden.

Wann aber solchem unbilligen Beginnen nicht länger zu zusehen seyn/sondern uns/als ordentlicher Obrigkeit/gebühren wil/nach Erforderung allgemeiner löblicher Reichs Satzungen hierinnen Remedir: und Verbesserung zutreffen: Als haben wir / nach des Wercks erwogenen Umständen/ gegenwärtige Ordnung abfassen/ und/zu iedermanns Nachricht/in offnen Druck publiciren lassen.

1.

Was albereit von frembden Bettlern in der Stadt sich befindet: Sollen die Bettel Voigte aufzeichnen und solch Verzeichnis in die Zweyermanns Cammer liefern; damit von derselben förderlich solche Bettler an einen gewissen Ort zusammen beschieden und von ihrem Zustande genugsam examiniret und geprüfet werden mögen: Wie denn hinfüro keinem frembden bereits sich alhier befindendem Bettler ferner also/wie bishero geschehen/ zu betteln vergönnet und zu gelassen seyn soll / er habe denn zuvor bey gedachter Zweyer Cammer ein Vergünstigungs Zeichen/auf eine gewisse Zeit/erlanget.

2.

Wann unter denen Frembden Ausfäzige/ Frankösichte oder mit andern Gebrechen behaftete Leute befunden würden/davon man/zumahl aber schwangere Weiber/einen Abschem haben könnten: Dieselben sollen alsobalden/ durch die Bettel Voigte/ zum Thore hinaus geführet/ iedoch ihnen aus der Cammer zur Zehrung etwas mit gegeben werden.

3.

Die andern Frembden / so zwar nicht allerdings gesund und starck/iedoch aber also beschaffen sind/das selbige mit der Hand Arbeit
ihr

ihr Brodt verdienen können: Sollen dahin / daß Sie entweder zu der Arbeit sich anbequemen und des Bettelns enthalten müssen / angewiesen / oder die Stadt zu räumen ihnen eine kurze Frist bestimmt werden. Worauf denn die Stadt Knechte und Bettel Voigte fleißige Obsicht halten / und die / so wieder gethanes Versprechen alhier verbleiben / und des Bettelns sich befleißigen / in der Zwermanns Cammer anmelden sollen / damit deshalben fernere Verordnung daselbst erfolgen könne.

4.

Welche aber Kranckheit halber nicht fortkommen könnten: Dieselben sollen ehe und zuvor Sie durch gehörige Arzney Mittel davon liberirt, in der Armen Haus vor das Johannis oder Krempfer Thor gebracht / von dem darzu verordneten Medico mit Arzney versehen / und wenn sie genesen / der Zweyermanns Cammer solches angezeigt werden / darmit durch deren Verordnung der gleichen Leute sich zur Arbeit bequemen oder doch von hinnen begeben müssen.

5.

Vom neuen aber sollen hinfüro keine frembde Sieche / noch sonst gebrechliche umbschweiffende Leute / und noch viel weniger andere starcke Bettler zu den Thoren herein gelassen: Sondern von der Wacht umbhin und abgewiesen werden.

6.

Wann aber frembde vertriebene Pfarrer oder andere des Almosen / aus erlittenen sonderbaren Unglücks Fällen / bedürftige Personen alhier eine Christliche Beysteuer suchen wollen / und deswegen von ihrer Obrigkeit Schriftliche Kundschaften vorzuzeigen haben: Sollen dieselbe zwar von der Wacht unter den Thoren passirt, gleichwohl aber vor unserer Canzley sich anzumelden angewiesen

A iij

werden

werden/und ohne die daselbst erlangte Vergünstigung / darüber denn ein gewöhnlicher Schein pflegt ertheilet zu werden/ umbzugehen nicht befuegt seyn: Auch damit dieselben die ihnen verstattete und in dem Schein namhaft gemachte Zeit nicht erweitern / sondern nach deren Verfließung sich widerumb von hinnen wenden: Sollen die Stadt-Knechte und Bettel-Boigte hierauf Achtung geben/ und die Überfahrer ohnsäumlich in der Zweyermanns-Cammer zu fernerer Verordnung anzeigen.

7.

Wannhero denn künftig kein Bürger oder Einwohner einigen frembden Bettler über eine oder zum meisten die andere Nacht/ aufnehmen/hausen oder herbergen / viel weniger einig Haus denselben vermietthen soll/ bey Straf 2. Pfund Geldes. Da auch hernachmals einem solchen Frembden etliche Tage lang alhier umbzugehen/ und eine Beysteuer oder Allmosen zusamben verstattet würde: Sol doch derselbe über die bestimmte Zeit/ dafern er das Betteln fortstellen wolte/nicht geduldet werden.

8.

Weil auch unter dem Namen der Handwerks-Gesellen Zeithero ein grosser Mißbrauch im Betteln vorgangen/ und mancher/der niemals einem Handwerke zugethan gewesen / sich gleichwohl dafür ausgegeben: So sol hinfüro keinem/ob er sich schon vor einen Handwerks-Gesellen ausgegeben/so blosser Dinge hin weiter darauf zu betteln verstattet: Sondern zu Verhütung solches Mißbrauchs/ein ieder zu seinem angegebenen Handwerks Obermeister oder auf die Herberge gewiesen / und da er nicht zu einem Meister in Arbeit treten wolte/oder deren bekommen könnte/ mit einem Zehr-Pfenning/der Eaden Vermögen nach/versehen / und ihm damit fortgeholfen werden.

Ebener

9.

Ebener massen sol auch denen frembden Studiosis oder Schülern/ so bald ohne Erlaubniß vor den Thüren zusingen oder zubetteln nicht nachgesehen: Sondern da deren einige alhier ankamen und zu besserem Fortkommen umb ein Viaticum bitten wolten; Zwar aufs Raht Haus vor die Zweyer Herren gewiesen/ daselbst/was ihr Thun und Lassen sey? vernommen/und darauf entweder nach Befindung/ aus der Cämmerey/mit einem Viatico bedacht/oder ihnen ein Tag oder zweene umbzugehen und zusingen verstattet werden.

10.

So viel aber hiesiger Stadt und ders angehörigen Landschaft/ nothdürftige arme Leute betrifft: Sollen solche die Bettel Boigte ebenfalls/wie oben beyhm I. Articul wegen der Frembden verordnet/verzeichnen / und zwar mit diesen Umständen / Ob sie krank oder gesund? Ob sie ehelich oder ledig? Ob und wie viel sie Kinder haben? Und was sonst ihr Zustand und Vermögen sey? Darmit die Herren Zweyermänner / wer unter solchen Leuten des Allmosens würdig sey oder nicht? darans erkennen/und darauf/ nach Unterschied der Personen/fernere Anstalt verfügen können.

11.

Worbey denn ins gemein dahin zusehen/ daß keiner der Allmosen würdig erachtet werde/ er sey denn arm/ unvermöglich und also dürstig/das Er sich ohne Allmosen nicht hinbringen könne: Massent er denn dessen/und daß er den Gottesdienst fleissig abwarte/ von seinem Seelsorger oder sonstigen Kundschaft haben soll.

12.

Insonderheit aber haben vor andern billich die jenigen / so das Thrige nicht muhtwillig verthan / sondern bey gesunden Tagen treu
und

und fleissig gearbeitet/und nunmehr Alters oder anderer Gebrechlichkeit halber/nicht mehr fortkommen können / deren von unseren seel: Vorfahren / und theils vermögenden Bürgern ditzals beschehener Stiftungen/ so weit sich derselben Einkunften erstrecken/zugeniessen; Und wird wegen derer/ so täglich vor gewissen Orten mit den Bettel Boigten das Almosen abholen/ bey solcher Gewohnheit gelassen.

13.

Es sollen aber so wohl dererselben Namen als auch der anderen / welche die Herren Zweyermänner / befundenen Umständen nach/der Almosen nohtdürftig ermessen werden/in der Zweyermans-Cammer eingeschrieben / über die erlangte Vergünstigung iedem ein blechern Zeichen gegeben/ und wenn sie versterben/ solches durch die Bettel Boigte wider zurücke geliefert werden: Niemand aber sol sich bey Vermeidung ernstler Straf unterstehen / derogleichen Zeichen/ durch kauffen/verleihen/vermiethen/oder wie das sonst betrieglicher Weise geschehen könnte/ zugebrauchen.

14.

Es soll aber keinem von denen/so die Zeichen erlanget/ viel weniger aber anderen/die gar keine Erlaubniß zubetteln haben / gestattet/ sondern bey ernstler Straf verbohten seyn; daß sie den Leuten auf offentlicher Gassen nachlauffen / Sie anschreyen/ oder vor den Kirch-Thüren stehen / oder sonst den ganzen Tag über den Bürgern vor den Häusern liegen/und über dasjenige / so sie zu ihres Leibes unentbehrlichem Unterhalt und Auskommen von nohten haben / nur darumb viel Brodt sammeln wolten / damit sie dasselbe hernach entweder vor die Schweine werffen/ oder andern Leuten zu derogleichen Viehe-Mast verkauffen/oder sonst/wie öfters geschehen mag / Geld zum Verzechen zusammen bringen mögten. Denn welche dieses Mißbrauchs hinterkommen würden / dieselben sollen mit Gefängniß gestraft/die Zeichen ihnen abgenommen/ zubetteln nicht weiter nachgesehen/ auch sie wohl gar aus der Stadt gewiesen werden.

Die

15.

Die starcken zur Arbeit tüchtigen Bettler / sollen darzu ange-
mahnet / oder da sie das Betteln gleichwol nicht abgehen wolten / we-
gen ihres Ungehorsams und Faulheit in der Stadt nicht geduldet
werden: Jedoch da etwa Nothdürftige Leute / so im Winter keine Ar-
beit bekommen könnten / oder arme Weiber im Kind Bett begriffen we-
ren / am Unterhalt Mangel litten: Denen würde nicht unbilllich / auf
vorhergehendes ihr Ansuchen / verstattet / auf eine gewisse Zeit ihr All-
mosen vor den Häusern einzusambeln / oder einsambeln zulassen:
Wie denn auch sonst Hausarmen krankten Leuten / die nicht aus-
kommen können / und nichts zu verzehren haben / unverwehrt bleibet /
daß sie solches von den Canzeln anmelden / und umb ein Christlich
Allmosen bitten lassen mögen. Die Zeichen aber so vorberührte Per-
sonen auf gewisse Zeit empfangen / sollen / so bald die Arbeit angehet /
und bey den Kind Betterinnen die Sechs Wochen verlossen / wider
von ihnen genommen / und sie alsdenn der Allmosen länger nicht
theilhaft gemacht werden.

16.

Zum Fall ein armer Mensch mit Kranckheit belegen wird: Mag
derselbe wohl durch einen andern / auf Vorzeigung seines Zeichens
das Allmosen einsambeln lassen: Und sollen darneben die Bettel-
Voigte schuldig seyn / solche krankte Person / deme auf die Hospitale
und Lazareth bestelten Medico anzumelden / auf daß auch derselbe
bey solchem Krancken / was seine Ambts Pflicht erfordert / verrichten
möge.

17.

Die armen Bettel Kinder belangend / denselben sol den ganzen
Tag in der Stadt herumb / und den Leuten nachzulauffen / Sie anzu-
schreyen / auch wohl darbey / wie zugeschehen pflegt / sonst allen
Müht-

Muthwillen und Büberen zu verüben / nicht gestattet; Sondern sie von der gleichen Unfug abgehalten / und hingegen zur Gottes Furcht und Arbeit gewehnet werden. Wie denn die Herren Troxyermänner solcher Kinder Eltern oder Freunde vorsehender lassen / und ihnen mit sonderbarem Ernst auferlegen werden; Die Knaben entweder zur Schuel zu ziehen / und dardurch in die Current zu bringen / oder auf ein ehrlich Handwerk zudingem; Die Mägdelein aber bis sie zu dienen und zu vermichten tüchtig / zum Spinnen oder anderer ziemlicher Arbeit anzuhalten. Würden sich aber auch etwa frembde Kinder / so keine Eltern oder Freunde alhier hetten / finden / gleichwohl bereits über 10. Jahr alt weren / und zwar etwa bey gutherzigen Leuten zu Dienst gebracht werden könten / sich aber darzu nicht bequemen noch gut thun wolten / dieselbe sollen in ihre Heymatt gewiesen / und ihnen zu solchem Ende einen Zehr Pfennig zusamblen / vermittelst Ausreichung eines Zeichens auf 3. oder 4. Tage verstattet / nach Verfließung selbiger Zeit aber solch Zeichen widerumb von ihnen zurücke gefordert / und ihren Stab fortzuschicken sie angehalten werden.

18.

Welches einheimisches Kind aber alhier oder auf dem Lande untergebracht werden könte: Darzu aber gleichwohl keine Lust hette / sondern lieber müßig gehen / dem Betteln nachhengen / und darmit andern Leuten beschwehrlich seyn wolte: Dasselbe sol ganz / wie andere faule Bettler / aus der Stadt gewiesen werden: Zum Fall auch arme Leute / Vier oder Fünf Kinder hetten / und dieselbe mit ihrer Hand Arbeit nicht alle wohl ernehren könten; von solchen Kindern sol auf den Nohtfal nur einem / vor sich und die andern einzusamblen / ein Zeichen ertheilet werden.

19.

Ben Einsammlung des Allmosen aber sollen weder Alte noch Junge sich frevelhaftig oder ungebührlich / sondern still und erbar bezeigen /

zeigen / oder wiederigen Falls die jenigen / welche einigen Frevel oder
Müßwillen begehen / mit Gefängniß bestraft werden.

20.

Die Bettel Voigte sollen keinem vor sich verstaten / oder auch
aus bloßem Haß oder Feindschaft verwehren / noch hinfüro von ei-
nem armen Menschen Jährlich oder Wöchentlich ein gewiß Geld/
wie bishero geschehen seyn mag / fordern / noch sonst jemanden / wie
viel derselbige ihnen bey Austheilung der Allmosen geben lassen solle/
vorschreiben: Sondern sich an ihrer von uns habenden Besoldung/
und was ihnen bey der Austheilung sonst von den Leuten freywillig
gereicht wird / ohne Murren begnügen lassen.

21.

Wenn unter den armen Leuten jemand / so keinen Ehegatten / o-
der Freund / noch Herberge / oder ein Kind so keine Eltern und War-
tung hat / ganz lagerhaftig würde: Sollen die Bettel Voigte dassel-
be auf sein Begehren in der armen Häuser eines verschaffen / oder son-
sten unterbringen; Darmit aldar ihme mit Nothdürftiger Pflege an
Hand gegangen werden / und es nicht etwa ohne Hülffe verderben
und verschmachten mögte.

22.

Letzlich / darmit sich die Jenigen / welchen das Betteln billich
verwehret bleibet / dessen freventlichen nicht gebrauchen mögen: So
sollen die Stadt Knechte und Bettel Voigte / alle umgehende Perso-
nen / Männlichen und Weiblichen Geschlechts / Jung und Alt / so ih-
res Wissens keine Vergünstigung erlanget / examiniren; und die/
so kein Zeichen haben / und auf vorgehende Warnung sich weiter bey
dem Betteln antreffen lassen / ins Gefängniß / bis zu fernerer Verord-
nung führen.

W ij

Wie

Wie wir nun verhoffen / es werde diese Verordnung ihren
Zweck in deme erreichen / daß die starcken und faulen Bettler / durch ih-
rer Hände Arbeit / ihre Leibes Nahrung und Nothdurft selbstn suchen
und schaffen müssen / und männiglich des verdriesslichen Anlauffens
vor den Kirchen und auf der Gassen geübriget seyn könne: Also
wollen wir auch alle Bürger und Einwohner hiermit erinnert und er-
mahnet haben / die Christliche Liebe und Barmherzigkeit gegen die Ar-
men und Dürftigen zu bezeigen / und nicht zu zweifelen / daß Ihnen
der grundgütige Gott / seiner Göttlichen Verheissung nach / solches
hinwieder reichlich vergelten werde.

Publicirt unter der Stadt Secret, am
Anno 1658.



Ya 5882

ULB Halle

3

000 655 961



88

VD77

77





nd
uße
ies
ne
pfa
ere

en/
nd
ves

zu
der
Se-
che
fß
gea
n/
tia
nd
il=
na
ls
no
us

Das



Gedruckt

SS

st

g

tteln

